

# Nicht nur Baudenkmäler verdienen Schutz

**KULTURERBE** Mit dem neuen Kulturerbe-Gesetz, das am 1. Januar im Kanton St. Gallen in Kraft trat, können auch bewegliche Kulturgüter wie Kunst- und Gebrauchsgegenstände, archäologische Funde und historische Dokumente geschützt werden.

Mit dem neuen Kulturerbe-Gesetz (KEG) soll neu auch bewegliches Kulturerbe, unabhängig von der Verbundenheit mit einem denkmalgeschützten Gebäude, geschützt werden. Bisher sind fast ausschliesslich unbewegliche Objekte als Kulturgüter geschützt worden, bewegliche Objekte lediglich als feste Ausstattung oder Zugehör zu einer Baute.

Kulturgut ist gemäss Kulturerbe-Gesetz identitätsstiftend, wenn es für das historische oder kulturelle Selbstverständnis der Bevölkerung oder eines Teils davon besondere Bedeutung hat oder dieses prägt. Kulturgüter weisen einen Zeugniswert auf, der ihre Erhaltung rechtfertigt. Der Zeugniswert bestimmt sich nach der historischen, gesellschaftlichen, künstlerischen, handwerklichen oder technischen Bedeutung. Kulturgut ist Kulturerbe des Kantons, wenn es von besonderem kulturellem Zeugniswert für den Kanton oder seine Regionen und/oder für die Bevölkerung des Kantons oder eines Teils davon identitätsstiftend ist. Das Amt für Kultur erarbeitet derzeit Kriterien zur Konkretisierung beider Begriffe.

Christopher Rühle, Leiter Recht und Fachstelle Kulturerbe im Amt für Kultur des Kantons St. Gallen, beantwortet die wichtigsten Fragen. Die Fragen stellt Bruno Glaus\*.

## Was können, was müssen die Gemeinden künftig tun?

Das KEG nimmt auch die Gemeinden in die Pflicht. Sie haben, unabhängig von einer allfälligen Unterschutzstellung durch den Kanton, für Schutz, Erhaltung und Pflege von Kulturerbe zu sorgen, das sich in ihrem Eigentum befindet. Dieses müssen sie nach Möglichkeit öffentlich zugänglich machen. Der Entscheid, welches ihrer Kulturgüter darunter fällt, ist Sache der Gemeinde. Sie muss dabei die Vorgaben des KEG und die Richtlinien des Kantons in ihre Beurteilung einfließen lassen.

## Ein Beispiel: Die Sammlung Bosshard im Kunstzeughaus Rapperswil-Jona ist nicht als Kulturgut geschützt, nur das Kunstzeughaus als Hülle?

Heute ist das so. Auf Grundlage des alten Baugesetzes wurden in der Vergangenheit allenfalls Schutzregelungen für die feste



**Kulturerbe?** «Anna mit Maria» von Chrysostomos Vettiger.

Foto: Bruno Glaus



**Eisenplastik** von James Licini vor dem Joner Eisenhof.

Foto: Hans-Ulrich Blöchliger

Ausstattung und das Zugehör von Baudenkmälern getroffen, beispielsweise Kunst-am-Bau-Objekte, historisches Mobiliar, historische Gemälde oder Einrichtungen. Bisher sind noch keine eigenständigen Unterschutzstellungen von beweglichen Objekten vorgenommen worden.

## Würde die Sammlung Bosshard als Zugehör zum denkmalgeschützten Zeughaus registriert oder als eigenständiges bewegliches Kulturerbe im Sinne des KEG?

Wohl eher als eigenständiges Kulturerbe. Nur dann, wenn Kulturgüter fester Bestandteil eines Gebäudes sind oder in einer engen Beziehung zu diesem stehen, können sie als feste Ausstattung oder als Zugehör eines Baudenkmals gelten.

## Was gilt als Ausstattung, was als Zugehör?

Als feste Ausstattungen gelten bewegliche oder mit der Baute fest verbundene Gegenstände, die einer auf Dauer ausgerichteten Nutzung von Räumen dienen, beispielsweise gewerblich-industrielle Einrichtungen oder eine historische Bibliothekseinrichtung. Zugehör setzt einen Ortsgebrauch zu einer Hauptsache voraus, etwa das historische Mobiliar eines Hotels. Je nachdem können die Übergänge fließend sein. Deshalb ist eine gute Verzahnung in der Umsetzung des Planungs- und Baugesetzes und des KEG notwendig.

## Wer entscheidet über die Schutzwürdigkeit?

Das Amt für Kultur entscheidet über die Beurteilung eines Objektes als Kulturerbe. Für die Ausführung wurde die neue Fachstelle Kulturerbe geschaffen (siehe Kasten). Sie legt Kriterien fest, um den besonderen kulturellen Zeugniswert und die Identitätsrelevanz von beweglichen Kulturgütern zu bestimmen, und führt das Verfahren durch.



«Das Kulturerbe-Gesetz nimmt auch die Gemeinden in die Pflicht.»

Christopher Rühle

## Wer entscheidet über die Unterschutzstellung?

Die Unterschutzstellung erfolgt immer einvernehmlich durch Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Eigentümerschaft, ausser das Kulturgut ist im Eigentum des Kantons. Dann erfolgt sie durch Beschluss der Regierung. Für alle Objekte, die nicht Eigentum des Kantons sind, ist die Unterschutzstellung damit freiwillig. Das KEG baut auf dem Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf.

## Was bewirkt die Unterschutzstellung?

Die Unterschutzstellung ist für die Eigentümerschaft mit Rechten und Pflichten verbunden. Die Eigentümerschaft hat sicherzustellen, dass ihr Kulturgut erhalten bleibt und vor Beschädigung, Zerstörung und Verlust bewahrt wird. Das Kulturgut darf zudem nicht dauerhaft ins Ausland ausgeführt werden oder in einen anderen Kanton, wenn es identitätsstiftend ist. Weiter bestehen gewisse Meldepflichten.

## Und was bekommen die Eigentümer dafür?

Als Gegenleistung kommen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Genuss eines höheren rechtlichen Schutzes, wenn das Kulturgut gegen ihren Willen abhandenkommt – beispielsweise gestohlen wird. Auch können sie Kantonsbeiträge für Erhaltungs- und Pflegemassnahmen beantragen.

## Wo kann man sich künftig informieren, was in einzelnen Gemeinden unter Schutz gestellt wurde?

Bewegliches Kulturerbe, das auf Basis des KEG vom Kanton unter Schutz gestellt wird, wird ins kantonale Kulturerbeverzeichnis eingetragen. Das Verzeichnis wird im Internet auf der Website des Amtes für Kultur öffentlich zugänglich sein. Sensible Daten

wie beispielsweise die Eigentümerschaft oder der Aufbewahrungsort werden – vor allem bei Kulturgütern in privatem Eigentum – nicht veröffentlicht.

## Gibt es auf Gemeindeebene ebenfalls solche Verzeichnisse?

Ein vergleichbares Verzeichnis auf Gemeindeebene besteht meines Wissens nicht. Zudem sind uns keine solchen Unterschutzstellungen auf Gemeindeebene bekannt.

## Kann auch moderne Kunst mit Zeugniswert als Kulturerbe registriert werden?

Bei der Frage, was moderne Kunst ist, gehen die Meinungen stark auseinander: Für die einen ist es «Der Schrei» von Munch – für die anderen sind es nur Objekte der letzten Jahre. Ein Objekt muss die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen – egal, welches Alter es hat. Entscheidend für eine Unterschutzstellung gemäss KEG sind die Kriterien besonderer kultureller Zeugniswert für den Kanton oder seine Regionen und die Identitätsrelevanz für die Bevölkerung des Kantons oder eines Teils davon. Es kommt immer auf den konkreten Einzelfall an. In den nächsten Jahren wird sich die Praxis entwickeln. *red*

\* Rechtsanwalt Bruno Glaus aus Uznach ist Kunstrechtsexperte.

## NEUE FACHSTELLE

**Auf Stufe Kanton** setzt das Amt für Kultur das Kulturerbe-Gesetz um. Für die Umsetzung in den Bereichen bewegliches und immaterielles Kulturerbe ist ab 1. August 2018 die neue Fachstelle Kulturerbe zuständig. *red*

Kontakt: Christopher Rühle, Leiter Recht und Fachstelle Kulturerbe, Amt für Kultur Kanton St. Gallen, Tel. 058 229 21 51, E-Mail: christopher.ruehle@sg.ch

## SERIE ZUM KULTURERBE

Im Kulturerbejahr 2018 ist das st.-gallische Kulturerbe-Gesetz (KEG) in Kraft getreten. Dieses schützt unter bestimmten Bedingungen auch Kunst im öffentlichen Raum als bewegliches Kulturgut. Rechtsanwalt Bruno Glaus, Co-Autor des eben erschienenen Buches «Kunst- und Kulturrecht» zeigt in einer mehrteiligen Serie anhand von Beispielen in einzelnen Gemeinden auf, welche Kunst im öffentlichen Raum allenfalls als Kulturerbe qualifiziert werden kann. Die Serie beginnt mit Fragen an den Leiter der neuen Fachstelle Kulturerbe. *red*